Textliche Festlegungen :

1. Alle in diesem Gebiet bisher bestehenden planrechtlichen Festsetzungen werden aufgehoben.
2. Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO sind ausgeschlossen.
3. Außerhalb der ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 23 (5) BauNVO nicht zugelassen.
4. Nebenanlagen nach § 14 BauNVO werden ausdrücklich als Ausnahme zugelassen.
5. Ausnahmen nach § 21a (5) BauNVO sind zugelassen.

Nachrichtlich übernommene Festsetzung

Das gesamte Gebiet des Bebauungsplanes liegt in der Wasserschutzzone IIIa des Wasserwerkes Refrath.